

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1161/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucksache 0977/21 - Aktionsplan gegen E-Schrott

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

02

Als Bestandteil des Aktionsplans erarbeitet die Stadtverwaltung eine öffentlichkeitswirksame Werbekampagne. **Damit wird auf die zusätzlichen Abgabestellen sowie den Reparaturbonus hingewiesen.**

Das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sind im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geregelt. Das ElektroG ist die spezialrechtliche Grundlage hinsichtlich Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten, welche zu beachten ist.

Gemäß § 12 ElektroG sind zur Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten lediglich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sowie die Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten berechtigt. In ihrer Eigenschaft als örE hat die Stadt Erfurt pflichtgemäß Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten eingerichtet.

Die Rücknahme von Altgeräten durch die Hersteller zielt auf die Produktverantwortung ab und nimmt die Hersteller für die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte einschließlich der Finanzierung der Entsorgung in die Pflicht.

Es gibt die Sammelstellen des örE (hier der Stadt Erfurt) und es gibt die Rücknahmestellen der Vertreiber. Rücknahmestelle ist grundsätzlich die Stelle, wo man neue Elektro- und Elektronikgeräte kaufen kann.

Darüber hinaus sieht das ElektroG keine zusätzlichen Abgabestellen vor.

Die Durchführung von Werbekampagnen für die Rücknahmestellen des Handels (d. h. für Konzerne, Discounter usw.) ist nicht Aufgabe der Stadt Erfurt bzw. der Stadtverwaltung.

Informationen zum Thema "Thüringer Reparaturbonus" findet man unter www.reparaturbonus-thueringen.de.

Im Rahmen der Abfallberatung der Bürger wird auf den "Thüringer Reparaturbonus" hingewiesen.

03 (neu)

Die Stadtverwaltung schafft eine Seite auf der städtischen Webseite, um über Recycling zu E-Schrott, Abgabestellen, etc. zu informieren. Zudem sind die Abgabestellen in die digitalen Karten einzubetten.

Die städtische Webseite enthält bereits alle Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit gebrauchten Altgeräten, zu den Sammelstellen des öRE/der Stadt Erfurt sowie der Rücknahmepflicht für Altgeräte durch die Hersteller.

Das Recycling von Altgeräten bzw. die Aufzählung und Darstellung von Recyclingunternehmen sind kein Thema für die städtische Webseite. Ohnehin hätte eine solche Darstellung keine Relevanz für die Bürger. Das ElektroG sieht es nicht vor, dass Altgeräte aus privaten Haushalten an Unbefugte (wie z. B. Recyclingfirmen) abgegeben werden sollen.

Die Vorgaben an das Altgeräte-Recycling sind sehr hoch und im ElektroG geregelt (Erstbehandlung in zertifizierten Anlagen gemäß § 21 ElektroG).

Altgeräte aus privaten Haushalten sollen daher nur Berechtigten übergeben werden, d. h. Abgabe an den Sammelstellen des öRE oder Abgabe beim Händler im Zusammenhang mit dem Kauf eines neuen Gerätes bzw. bei Kleingeräten auch ohne Neukauf.

04 (neu)

Die Stadtverwaltung prüft in Zusammenarbeit mit der Stadtwirtschaft, der Kowo, Wohnungsgesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften und Vermieter/innen, ob Aushänge in Erfurter Wohngebäuden zur Information der Mieter/innen möglich sind.

Die SWE Stadtwirtschaft GmbH hat keine Pflichten, die sich aus dem ElektroG ableiten. Tätigkeiten bzgl. der Altgeräte darf sie nur in ihrer Eigenschaft als Beauftragter Dritter des öRE (hier Stadt Erfurt) durchführen.

Die KOWO und andere Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und Vermieter können bei der Information ihrer Mieter auf die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Informationen zurückgreifen. Inwieweit eine Information der Mieter über Aushänge erfolgen soll, haben die Vermieter selbst zu entscheiden.

Seitens der Stadtverwaltung werden Aushänge jedoch kritisch gesehen, da das eher zur Verunsicherung bzw. Verwirrung der Bürger führen könnte.

Es gibt illegale Sammler, die mittels Flyer und Aushängen für diverse Sammelaktionen werben - u. a. auch für Altgeräte. Vielen Bürgern ist es nicht bewusst, dass es sich hier um illegale Aktivitäten handelt.

05 (neu)

Die Stadtverwaltung prüft, ob Reparaturcafés in Stadtteilzentren und Bürgerhäusern eingerichtet werden können, um eine niedrigschwellige Anlaufstelle anzusiedeln.

Reparaturcafés sind keine Einrichtungen, in den Altgeräte/E-Schrott gehandhabt werden dürfen. Insofern ist zu unterscheiden, ob es sich um ein für eine Reparatur vorgesehenes Elektro- oder Elektronikgerät handelt oder um ein Altgerät (umgangssprachlich E-Schrott), das zu entsorgen ist.

Die Reparatur eines defekten Elektro- oder Elektronikgerätes gehört in sachkundige Hände, d. h. sie sollte durch eine Fachfirma vorgenommen werden.

Deshalb hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Thüringen das Projekt "Thüringer Reparaturbonus" ins Leben gerufen. Wer sein Elektrogerät reparieren lässt, statt es zu entsorgen, bekommt nach Vorlage der Rechnung und des Zahlungsbelegs die Hälfte der Kosten erstattet, bis zu 100 Euro pro Haushalt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Regelungen ist auch der Änderungs-/Ergänzungsantrag entbehrlich und sollte deshalb abgelehnt werden.

Anlagenverzeichnis

gez. Lummitsch

Unterschrift Amtsleitung

13.07.2021

Datum